

Deutschland bestehenden Verhältnissen nicht anders ausführbar, als wenn es als Hoftheater, d. h. auf Kosten des Landesherren geführt wird, der allein in der Lage ist, die unvermeidlichen Opfer für ein solches, in seinem veredelnden Einflusse dem ganzen Volke zu Gute kommende Unternehmen zu bringen.

Inwiefern die deutschen Hoftheater der eben angedeuteten Auffassung, die ihr Entstehen, wenn auch nicht ausschließlich, doch sehr wesentlich mit veranlaßt hat, immer entsprochen, ob sie sich immer auf der dadurch gebotenen reinen Höhe wahrer Kunstinstitute erhalten haben, kann hier dahingestellt bleiben; dem Dresdner Hoftheater werden billige Beurtheiler die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es von jeher diesem Ziele redlich zugestrebte und ihm zu Zeiten sehr nahe gekommen ist.

Freilich waren die damit verbundenen, von der königl. Civilliste zu tragenden Opfer sehr bedeutend und bei den genau bemessenen Kräften derselben nur schwer zu ertragen.

Bei der ersten Festsetzung der königl. Civilliste im Jahre 1831 (vergl. Beilage C zum allerhöchsten Decrete vom 1. März 1831) ist beim Hofetat unter der Rubrik: „c) für milde Zwecke, Künste, Wissenschaften“ u. s. w. als Nr. 13 und 16, für die musikalische Kapelle und das Hoftheater zusammen die Summe von 80,000 Thlr. eingestellt; dabei aber bemerkt worden, daß der damalige wirkliche Aufwand wesentlich höher gewesen sei; daß es aber durch Aufgabe des damaligen Hoftheaters in Leipzig, durch Abschaffung der italienischen Oper und durch sonstige namhafte Ersparnisse gelingen werde, jenen Aufwand nach und nach auf 70,000 Thlr. zu reduciren. Dieser Erklärung entsprechend ist nun auch bei der definitiven Feststellung der Civilliste auf 500,000 Thlr. jährlich der über die eigene Einnahme des Theaters hinaus noch zu leistende Zuschuß für die musikalische Kapelle und das Hoftheater auf jährlich 70,000 Thlr. berechnet und eingestellt worden. Von dieser gemeinschaftlichen Summe sind in dem inneren Haushaltsetat der Civilliste ursprünglich

40,000 Thlr. für die musikalische Kapelle und  
30,000 = = das Hoftheater

gerechnet worden. Bei dem Regierungsantritt Sr. jetzt regierenden Majestät wurde die Civilliste, unter Wegfall der 13,889 Thlr. betragenden Ugio, auf 570,000 Thlr. im 14 Thalerfuß, also um 56,111 Thlr. erhöht, und wenn man diese letztere Summe in gleicher Weise auf alle einzelnen Branchen der Hofhaltung repartirt, so würden auf die musikalische Kapelle etwa 4500 Thlr., auf das Hoftheater etwa 3400 Thlr. in runder Summe ausfallen.

Die im Jahre 1864 eingetretene Erhöhung der Civilliste war durch die gleichzeitige Erhöhung der Gehalte sämtlicher Staatsdiener veranlaßt worden und nur dazu bestimmt, der Civilliste die Mittel zu einer ähnlichen Erhöhung der Gehalte der Hofbeamten und Diener zu gewähren. An derselben ist die Kapelle entsprechend theiligt worden; bei dem Theater ist dies aber, dem Zwecke gemäß, nur hinsichtlich der mit festem Gehalte angestellten Beamten und Officianten der Fall gewesen.

Dies sind die Mittel, welche der Civilliste zur Unterhaltung der Kapelle und des Hoftheaters zu Gebote stehen. Der wirkliche Aufwand ist aber ein ganz anderer, diese Mittel weit übersteigender gewesen.

Was zunächst den Aufwand für die Kapelle anlangt, so ist, den fortwährend sich steigenden Ansprüchen an ein solches Institut gemäß, derselbe auch fortwährend gestiegen und beträgt im Jahre 1869, ungerechnet die Pensionen und Unterstützungen, welche an in Ruhestand versetzte Mitglieder der Kapelle, sowie an Wittwen und Waisen ehemaliger Kapellmitglieder in analoger Anwendung des Staatsdienergesetzes aus der Civilliste gewährt worden, die Summe von

60,334 Thlr.,

also erheblich mehr, als die ursprünglich dafür bestimmte und in den Jahren 1854 und 1864 erhöhte Summe.

Noch weit ungünstiger haben sich aber die Verhältnisse bei dem Hoftheater gestaltet. Nach dem ursprünglich angenommenen Betrage und unter Hinzurechnung der erhöhten Bewilligung vom Jahre 1854 waren zur Erhaltung des Theaters in runder Summe dem Obigen nach

33,400 Thlr.

jährlich bestimmt. Dieser Betrag ist schon früher sehr häufig, seit dem Jahre 1844 aber ununterbrochen und meist sehr bedeutend überschritten worden. In den drei letzten Jahren hat er mit Weglassung der Groschen und Pfennige betragen:

	1867:	1868:	1869:
			(bis mit Novbr.):
an Zuschüssen zur Hoftheaterkasse . . .	Thlr. 75,741	Thlr. 81,126	Thlr. 91,000
an Pensionen und Unterstützungen . . .	8,705	9,722	8,917
	84,446	90,848	99,917

Innerhalb der 15 Jahre der Regierung Sr. Majestät des Königs, also vom Anfang des Jahres 1855 bis Ende November 1869, hat der Gesamtaufwand der Civilliste nur an Zuschüssen zur Theaterkasse, d. h. für den eigentlichen Betrieb des Theaters

970,257 Thlr.

und an Pensionen und Unterstützungen

94,285 Thlr.

betragen.

Dies giebt aber bei Weitem noch kein vollständiges Bild von den Opfern, welche dem Theater aus der Civilliste haben gebracht werden müssen, da hierunter der gesamte Bau- und der Unterhaltungsaufwand der Gebäude nicht mit. inbegriffen ist.

Für den Neubau des jetzt abgebrannten Theaters sind nämlich nach Inhalt der Ständischen Schrift vom 8. April 1840, einschließlich der Kosten für die Wegreißung einiger Häuser des sogenannten italienischen Dörfchens und der Entschädigung der Besitzer derselben, ein für allemal

260,000 Thlr.

bewilligt worden. Der wirkliche Aufwand für den Bau und die erste innere Einrichtung des Theatergebäudes hat jedoch laut der darüber abgelegten Rechnungen, einschließlich des erwähnten Wegreißungs- und Entschädigungsaufwandes und nach Abzug des Erlöses aus dem versteigerten Baumaterial der abgetragenen Gebäude,

438,742 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf.

betragen, so daß hierzu noch ein Zuschuß von

178,742 Thlr. 23 Ngr. 6 Pf.